S 4 U 121/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Saarland
Sozialgericht	Landessozialgericht für das Saarland
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Berufsgenossenschaft – BG – hat Auswahlfreiheit bei mehreren in Betracht kommenden Maßnahmen gegen die Entstehung oder Verschlimmerung von Berufskrankheiten (§ 3 Abs. 1 S. 1 BKVO).
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 121/94
Datum	12.12.1994

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 8/95
Datum	15.10.1996

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 12.12.1994 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung einer beruflichen RehabilitationsmaÃnahme in Form einer Umschulung gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 S. 1 Berufskrankheitenverordnung (BKVO).

Die am xx geborene KlÃ¤gerin hat in der Zeit vom 01.08.1989 bis 15.01.1991 im P-Markt in S. den Beruf einer VerkÃ¤uferin erlernt. In der Folgezeit war sie dort auch als VerkÃ¤uferin am Obststand, an der Kasse und im Bereich TiefkÃ¼hlkost tÃ¤tig. Zum 28.02.1994 wurde das ArbeitsverhÃ¤ltnis seitens des Arbeitgebers krankheitsbedingt gekÃ¼ndigt. Seitdem ist die KlÃ¤gerin arbeitslos.

Die KlÃ¤gerin ist Atopikerin; sie leidet an einem atopischen Hautekzem. Bei ihr besteht eine Sensibilisierung gegenÃ¼ber Kobaltchlorid und Nickel sowie gegenÃ¼ber Hausstaubmilben, Hausstaub, Mehlstaubmilben und Katzenhaaren.

Die Beklagte holte im Verwaltungsverfahren ein fachdermatologisches Gutachten von Dr. S. ein. Dieser fÃ¼hrte in seiner zusammenfassenden Beurteilung aus, die Sensibilisierung der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber Kobalt sei genauso wie gegenÃ¼ber Nickelionen mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit auÃerberuflich erworben. Kobaltionen kÃ¤men als Bestandteile oder Verunreinigungen in vielen Metallen oder Edelmetallen vor. Es gebe zahlreiche MÃ¶glichkeiten, mit Kobalt in BerÃ¼hrung zu kommen, z.B. beim Umgang mit Modeschmuck, ReiÃverschlÃ¼ssen, Ãsen, Stickern, Namensschildern etc. Es bestehe eine Gruppenallergie zwischen Nickel und Kobalt. Die Hauterscheinungen der KlÃ¤gerin seien zum ersten Mal im Beruf aufgetreten. Obwohl die Hauterscheinungen der KlÃ¤gerin anlagebedingt seien, hÃ¤tten sie doch durch den Beruf eine richtungweisende Verschlimmerung erfahren. Die Hauterkrankung kÃ¶nne zwar weder als schwer noch als wiederholt rÃ¼ckfÃ¤llig bezeichnet werden. Es bestehe jedoch die konkrete Gefahr, daÃ die Hauterkrankung zur echten Berufskrankheit werde. Sensibilisierungen lÃ¤gen bereits vor. Es kÃ¶nnten sich leicht Sensibilisierungen gegenÃ¼ber Berufsstoffen herausstellen. Die KlÃ¤gerin mÃ¼sse ihre TÃ¤tigkeit als LebensmittelverkÃ¤uferin aufgeben und solle eine TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben, die trocken und sauber sei. Vorstellbar sei ein Einsatz als VerkÃ¤uferin in der Spielwarenabteilung, in der Textilwarenabteilung, in der Kurzwarenabteilung o.Ã¤.

Der Staatliche Gewerbearzt nahm im Januar 1994 dahingehend Stellung, daÃ noch keine Berufskrankheit i.S. der BKVO vorliege, da die gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit noch nicht aufgegeben worden sei. Die berufliche TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin als LebensmittelfachverkÃ¤uferin sei jedoch wesentliche Teilursache zur Manifestation der Hauterkrankung. Es bestehe ein klarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der beruflichen TÃ¤tigkeit und dem jeweiligen AusprÃ¤gungsgrad der HautverÃ¤nderung. Abweichend von der Stellungnahme des SachverstÃ¤ndigen Dr. S. werde jedoch auch das Kriterium der Schwere bzw. wiederholten RÃ¼ckfÃ¤lligkeit der Erkrankung ebenfalls erfÃ¼llt. Die Hauterkrankung sei erstmals im Herbst 1992 behandlungsbedÃ¼rftig geworden und habe bis Dezember 1993 immer wieder hautfachÃ¤rztliche Behandlung erfordert. Da es trotz ArbeitsschutzmaÃnahmen immer wieder zu Rezidiven gekommen sei, bestehe der objektive Zwang zur Aufgabe der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit, so daÃ zur Anerkennung als Berufskrankheit nach Ziffer 5101 nur noch die Aufgabe dieser TÃ¤tigkeit fehle.

Durch Bescheid vom 05.04.1994 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Ziffer 5101 der Anlage 1 zur BKVO mit der BegrÃ¼ndung ab, nach dieser Vorschrift kÃ¶nnten als Berufskrankheit nur schwere oder wiederholt rÃ¼ckfÃ¤llige Hauterkrankungen entschÃ¤digt werden, die zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gezwungen haben, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnen. Bei der KlÃ¤gerin bestehe zwar eine beruflich verschlimmerte Hauterkrankung. Die darÃ¼ber hinaus erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die

Anerkennung einer Berufskrankheit seien jedoch nicht erfÃ¼llt, da die Erkrankung weder schwer noch wiederholt rÃ¼ckfÃ¤llig gewesen sei. Diese Sach- und Rechtslage berÃ¼hre jedoch nicht AnsprÃ¼che der KlÃ¤gerin gem. Â§ 3 BKVO.

Durch Bescheid vom 11.04.1994 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Vollumschulung als vorbeugende MaÃnahme gem. Â§ 3 Abs. 1 BKVO ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, nach der Stellungnahme ihres beratenden Hautarztes kÃ¶nne die KlÃ¤gerin auÃer im Textilbereich auch in den Bereichen BÃ¼rowirtschaft, Spielwaren, Sportartikel und Wohnbedarf eingesetzt werden. Dem Kontakt mit Nickel im Bereich Textilien komme im allgemeinen keine wesentliche Bedeutung zu. Aus vergleichbaren ErkrankungsfÃ¤llen sei bekannt, daÃ eine Nickelallergisierung dem Einsatz als TextilverkÃ¤uferin nicht entgegenstehe. Im Ã¼brigen sei das Berufsbild einer VerkÃ¤uferin im wesentlichen in allen Verkaufsbereichen einheitlich. Fehlende Fachkenntnisse kÃ¶nnten im Rahmen einer Einarbeitung angeeignet werden. Zur Vermeidung von Nachteilen der KlÃ¤gerin aufgrund fehlender Fachkenntnisse bestehe die grundsÃ¤tzliche Bereitschaft, fÃ¼r einen entsprechenden Zeitraum eine Eingliederungshilfe an den jeweiligen Arbeitgeber zu zahlen.

Den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 11.04.1994 wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 12.07.1994 zurÃ¼ck, wobei sie zur BegrÃ¼ndung ausfÃ¼hrte, Leistungen in Form einer Umschulung kÃ¶nnten nur gewÃ¤hrt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit wegen der Erkrankungsfolgen gegeben sei. Diese Voraussetzung sei bei der KlÃ¤gerin nicht gegeben, da sie den von ihr ausgeÃ¼bten Beruf einer VerkÃ¤uferin mit Ausnahme in der Lebensmittelbranche weiter ausÃ¼ben kÃ¶nne, wenn es sich um eine saubere trockene Arbeit handele. Insofern sei sie auf die im Bescheid vom 11.04.1994 benannten Verkaufsbereiche verweisbar.

Im Klageverfahren hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, sie kÃ¶nne unabhÃ¤ngig von der Branche nicht mehr als VerkÃ¤uferin eingesetzt werden, da in allen FÃ¤llen auch die Kasse bedient werden mÃ¼sse. Hierbei komme sie mit Nickel in Verbindung, weil die meisten kleinen GeldmÃ¼nzen aus Legierungen bestÃ¼nden, die einen hohen Nickelanteil enthielten. Im Ã¼brigen scheide eine TÃ¤tigkeit im Textilbereich generell aus, weil der grÃ¶Ãte Teil der Textilien auf KleiderbÃ¼geln aufgehÃ¤ngt sei, die Nickellegierungen enthielten. In der BÃ¼rowirtschaft und im Wohnbedarfsbereich fÃ¼hrten sÃ¤mtliche GeschÃ¤fte neben MÃ¶beln auch Kleinartikel, die hÃ¤ufig aus Nickellegierungen bestÃ¼nden.

Das Sozialgericht fÃ¼r das Saarland (SG) hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 12.12.1994 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne auf eine TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin in anderen Verkaufsbereichen, wie etwa in einer Spielwarenabteilung, einer Textilwarenabteilung oder einer Kurzwarenabteilung verwiesen werden. Hinsichtlich der Verweisbarkeit auf den Textilbereich sei festzustellen, daÃ dort vielfach die KleiderbÃ¼gel gerade keine Nickellegierungen enthielten, weil sie aus Kunststoff gefertigt seien. Im Ã¼brigen seien gerade in groÃen KaufhÃ¤usern Verkaufs- und KassentÃ¤tigkeiten getrennt, da dort zentrale Kassen eingerichtet seien.

Gegen den ihr am 19.12.1994 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin mit einem am 18.01.1995 bei dem Landessozialgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Sie trÃ¤gt im wesentlichen vor, wegen der bei ihr bestehenden Allergien kÃ¶nne sie keine VerkÃ¤ufertÃ¤tigkeit mehr ausÃ¼ben. Im Ã¼brigen habe sie sich bei einer Vielzahl von Unternehmen um eine TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin beworben; die Bewerbungen seien jedoch alle erfolglos geblieben.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 12.12.1994 und den Bescheid der Beklagten vom 11.04.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.07.1994 aufzuheben,

2. die Beklagte zu verurteilen, Berufshilfe in Form einer Umschulung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung eines arbeitsmedizinischen SachverstÃ¤ndigengutachtens von Dr. P â¦ Wegen des Ereignisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten vom 20.08.1996 verwiesen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Ã¼brigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da der KlÃ¤gerin ein Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r eine Umschulung nicht zusteht.

Nach Â§ 3 Abs. 1 S. 1 BKVO hat der TrÃ¤ger der Unfallversicherung mit allen geeigneten Mitteln dieser Gefahr entgegenzuwirken, wenn fÃ¼r einen Versicherten die Gefahr besteht, daÃ eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert.

Eine solche Gefahr besteht bei der KlÃ¤gerin bezÃ¼glich einer Berufskrankheit gem. Nr. 5101 der Anlage 1 zur BKVO. Dabei handelt es sich um schwere oder wiederholt rÃ¼ckfÃ¤llige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gezwungen haben, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnen. Im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen in Â§ 3 Abs. 1 S. 1 BKVO braucht im vorliegenden Verfahren nicht entschieden zu werden, ob bei der KlÃ¤gerin bereits eine Berufskrankheit vorliegt, hinsichtlich derer die Gefahr besteht, daÃ sie

wiederaufleben oder sich verschlimmern kÃ¶nnte. Nach dem von der Beklagten von Dr. S. eingeholten fachdermatologischen Gutachten vom 22.12.1993, dem der Senat insoweit folgt, besteht zumindest die konkrete Gefahr, daÃ die bei der KlÃ¤gerin vorliegende Hauterkrankung zur echten Berufskrankheit wird. Dieser Gefahr hat die Beklagte mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken.

Was als geeignetes Mittel i.S. des Â§ 3 Abs. 1 S. 1 BKVO anzusehen ist, bestimmt sich nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles, wobei die schutzwÃ¼rdigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwÃ¤gen sind.

Der SachverstÃ¤ndige Dr. S. hat in seinem Gutachten ausgefÃ¼hrt, daÃ HautschutzmaÃnahmen bei der KlÃ¤gerin nicht den gewÃ¼nschten Effekt zeigten. Eine wesentliche Besserung sei jedoch zu erreichen, wenn die Versicherte nicht mehr in ihrem alten Beruf arbeite.

Zu den geeigneten Mitteln i.S. des Â§ 3 Abs. 1 S. 1 BKVO gehÃ¶ren auch MaÃnahmen der Berufshilfe, wie z.B. Umschulungen oder AnlernzuschÃ¼sse. Nachdem HautschutzmaÃnahmen nach den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen vorliegend nicht geeignet sind, der Gefahr entgegenzuwirken, und auch sonstige medizinische MaÃnahmen, die eine entsprechende Wirkung zeigen kÃ¶nnten, nicht erkennbar in Betracht kommen, hat die KlÃ¤gerin grundsÃ¤tzlich auch Anspruch auf MaÃnahmen der Berufshilfe, wenn nur diese geeignet sind, einem Entstehen, Wiederaufleben oder einer Verschlimmerung der Berufskrankheit entgegenzuwirken.

Nach den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. S., denen sich insoweit auch der Staatliche Gewerbearzt des Saarlandes in seiner Stellungnahme vom 13.01.1994 angeschlossen hat, kann die KlÃ¤gerin ihre bisherige TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin im Lebensmittelbereich nicht weiter ausÃ¼ben. Sie solle eine TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben, die trocken und sauber sei. Vorstellbar sei ein Einsatz als VerkÃ¤uferin in der Spielwarenabteilung, in der Textilwarenabteilung, in der Kurzwarenabteilung o.Ã¤.

Auch Dr. P. hat in seinem vom Senat eingeholten arbeitsmedizinischen Gutachten ausgefÃ¼hrt, aus Ã¤rztlicher Sicht sei die KlÃ¤gerin in der Lage, bis zu mittelschwere Frauenarbeiten in trockenen, sauberen Umgebungen auszuÃ¼ben, auch als VerkÃ¤uferin z.B. fÃ¼r Spielwaren, Sportartikel, Wohnbedarf etc. AuszuschlieÃen seien Arbeiten mit Ã¼berdurchschnittlicher Nickelbelastung z.B. mit hÃ¤ufigem Geldkontakt an der Kasse, solche im Feuchtbereich (z.B. Lebensmittelbereich) oder mit anderen hautbelastenden oder stark bronchialbelastenden Stoffen.

Kurzzeitigen Kontakten mit nickelhaltigen GegenstÃ¤nden des tÃ¤glichen privaten und beruflichen Lebens komme keine wesentliche Bedeutung zu. GebrauchsgegenstÃ¤nde, welche einen hÃ¤ufigen Hautkontakt erforderten, wie z.B. handwerkliche Instrumente, sollten entweder aus Legierungen bestehen, welche kein Nickel freisetzen, oder beschichtet sein. Ein Einsatz im Textilbereich mÃ¼sse nicht wegen der Nickelallergie grundsÃ¤tzlich ausgeklammert werden; mehrere

KleiderbÃ¼gel unterschiedlicher Herkunft seien von dem SachverstÃ¤ndigen mittels Nickelnachweistest mit negativem Ergebnis untersucht worden, d.h., eine Nickelfreisetzung habe nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Trotzdem sei ein Einsatz als VerkÃ¤uferin im Textilbereich als prognostisch unsicher zu werten und daher als berufliche Reha-MaÃnahme im vorliegenden Falle nicht empfehlenswert, da sich bei den vorhandenen Allergien weitere Allergien aufpfropfen kÃ¶nnen, z.B. gegen Textilfasern, Textilfarben, Appreturen oder andere Textilveredelungsmittel. Nach den sachverstÃ¤ndigen Feststellungen, denen der Senat folgt, kann die KlÃ¤gerin durchaus noch TÃ¤tigkeiten als VerkÃ¤uferin fÃ¼r Spielwaren, Sportartikel oder Wohnbedarf verrichten.

Im Hinblick auf die in grÃ¶Ãeren FachgeschÃ¤ften und Fachabteilungen Ã¼bliche Trennung von VerkÃ¤ufer- und KassierertÃ¤tigkeit ist auch nicht zu erwarten, daÃ die KlÃ¤gerin bei einer derartigen VerkÃ¤ufertÃ¤tigkeit Ã¼ber das im tÃ¤glichen Leben ohnehin unvermeidbare MaÃ hinaus mit Kobaltverbindungen oder mit Nickelverbindungen in Kontakt gerÃ¤t. Um der KlÃ¤gerin eine entsprechende Stellensuche zu erleichtern, hat die Beklagte sich auch schon bereit erklÃ¤rt, einem zukÃ¼nftigen Arbeitgeber einen EinarbeitungszuschuÃ fÃ¼r die Zeit zu gewÃ¤hren, die die KlÃ¤gerin zur Erlangung einschlÃ¤giger Fachkenntnisse benÃ¶tigt. Hinsichtlich der Frage der Verweisbarkeit auf eine derartige TÃ¤tigkeit ist in vorliegendem Verfahren nicht zu berÃ¼cksichtigen, daÃ die derzeitige Arbeitsmarktsituation die Stellensuche fÃ¼r die KlÃ¤gerin schwierig erscheinen lÃ¤Ãt.

Im Hinblick darauf, daÃ gerade Nickelverbindungen in einer Vielzahl metallener GegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens enthalten sind und bei der KlÃ¤gerin darÃ¼ber hinaus auch eine Sensibilisierung gegen Kobaltchlorid, Hausstaub, Hausstaubmilben und Mehlstaubmilben vorliegt, ist im Ã¼brigen nicht zu erkennen, daÃ eine Umschulung in einen anderen Beruf ein im Vergleich dazu geeigneteres Mittel i.S. des Â§ 3 Abs. 1 S. 1 BKVO darstellen wÃ¼rde, da sich ein Kontakt mit einem der Stoffe, hinsichtlich derer die KlÃ¤gerin sensibilisiert ist, in keinem fÃ¼r die KlÃ¤gerin in Betracht kommenden Beruf ganz ausschlieÃen lÃ¤Ãt.

Wenn mehrere im Sinne des Â§ 3 Abs. 1 S. 1 BKVO geeignete Mittel der Gefahr einer Berufskrankheit entgegenwirken kÃ¶nnen, ist es der Beklagten nicht verwehrt, dem fÃ¼r sie kostengÃ¼nstigeren Mittel, wie vorliegend der GewÃ¤hrung eines Einarbeitungszuschusses fÃ¼r eine fachfremde VerkÃ¤ufertÃ¤tigkeit, den Vorzug zu geben.

Nach alldem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 01.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024